

BGer 7B 485/2025 vom 4. August 2025

Bundesgericht, 2025-08-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_485_2025

FR: TF 7B 485/2025 du 4 août 2025

IT: TF 7B 485/2025 del 4 agosto 2025

Regeste

Amtliche Verteidigung | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonaler letztinstanzlicher Entscheid über die Gewährung der amtlichen Verteidigung in einem Strafverfahren. Dagegen ist die Beschwerde in Strafsachen zulässig (Art. 78 Abs. 1 und Art. 80 BGG). Es handelt sich um einen selbstständig eröffneten Zwischenentscheid, der einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ; BGE 133 IV 335 E. 4; Urteil 7B_31/2024 vom 22. Mai 2024 E. 1.2). Der Beschwerdeführer, der im Strafverfahren beschuldigt wird und dessen Gesuch um amtliche Verteidigung abgewiesen wurde, ist zur Beschwerdeführung befugt (Art. 81 Abs. 1 BGG). Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde ist grundsätzlich einzutreten.

E. 2.1

Beschwerden an das Bundesgericht sind hinreichend zu begründen, ansonsten darauf nicht eingetreten werden kann. Unerlässlich ist nach Art. 42 Abs. 2 BGG , dass auf die Begründung des angefochtenen Entscheids eingegangen und im Einzelnen aufgezeigt wird, worin eine vom Bundesgericht überprüfbare Rechtsverletzung liegt. Die beschwerdeführende Partei soll in der Beschwerde an das Bundesgericht nicht bloss die Rechtsstandpunkte, die sie im kantonalen Verfahren eingenommen hat, erneut bekräftigen, sondern mit ihrer Kritik an den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen (BGE 148 IV 205 E. 2.6; 146 IV 297 E. 1.2; 140 III 115 E. 2). Die Verletzung von Grundrechten und von kantonalem und interkantonalem Recht prüft das Bundesgericht nur insofern, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG). Die Begründung der Beschwerde muss in der Beschwerdeschrift selbst enthalten sein, und der blosser Verweis auf Ausführungen in anderen Rechtsschriften oder auf die Akten reicht nicht aus (BGE 144 V 173 E. 3.2.2; 143 IV 122 E. 3.3; je mit Hinweisen).

E. 2.2

Die Vorinstanz führt in Auseinandersetzung mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung detailliert aus, weshalb es sich beim vorliegenden Strafverfahren bereits angesichts der drohenden Übertretungsbusse lediglich um einen Bagatellfall handle, der weder rechtliche noch tatsächliche Schwierigkeiten aufweise, so dass die Voraussetzungen der amtlichen Verteidigung gemäss Art. 132 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 132 Abs. 3 StPO nicht erfüllt seien. Namentlich weist die Vorinstanz darauf hin, dass die Eingaben des

Beschwerdeführers zeigten, dass er seine Interessen im vorliegenden Verfahren selber wahrnehmen könne. Mit diesen Erwägungen der Vorinstanz setzt sich der Beschwerdeführer über weite Teile nicht hinreichend auseinander. Stattdessen schildert er den Sachverhalt aus seiner Sicht und wiederholt grösstenteils seine bereits gegenüber der Vorinstanz vorgetragenen Argumente. Derartige appellatorische Kritik genügt den vorgenannten gesetzlichen Rüge- und Begründungsanforderungen nicht, weshalb insoweit auf die Beschwerde nicht einzutreten ist.

E. 2.3.1

Auch die genügend substantiierten Rügen sind unbegründet. Entgegen den Vorbringen des Beschwerdeführers ist es bundesrechtlich nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz vorliegend bereits unter Hinweis auf die im Strafbefehl verhängte Übertretungsbusse von Fr. 350.-- von einem Bagatellfall ausgeht und deshalb das Gesuch um amtliche Verteidigung ablehnt. Das Bundesgericht verneint bei offensichtlichen Bagatelldelikten, bei denen wie vorliegend nur eine Busse oder eine geringfügige Geld- oder Freiheitsstrafe in Frage kommt, grundsätzlich einen verfassungsmässigen Anspruch auf einen amtlichen Rechtsbeistand (BGE 143 I 164 E. 3.5; 120 Ia 43 E. 2a; BGE 128 I 225 E. 2.5.2).

E. 2.3.2

Wie die Vorinstanz zutreffend festhält, kann es zwar auch in Fällen, in denen die in Art. 132 Abs. 3 StPO normierten Grenzwerte nicht überschritten werden und deshalb grundsätzlich von einem Bagatellfall auszugehen ist, geboten sein, einen amtlichen Rechtsbeistand zu bestellen. Dies ist zu bejahen, wenn das Strafverfahren besondere rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeiten bietet oder wenn das Verfahren für die beschuldigte Person eine besondere Tragweite aufweist. Ausschlaggebend sind jeweils die konkreten Umstände des Einzelfalls. Je schwerwiegender der Eingriff in die Interessen der betroffenen Person ist, desto geringer sind die Anforderungen an die tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten und umgekehrt (BGE 143 I 164 E. 3.6; Urteile 7B_1092/2024 vom 11. Februar 2024 E. 2.3; 1B_12/2019 vom 14. Mai 2019 E. 2.4; 1B_57/2017 vom 5. Mai 2017 E. 2.1). Derartige Umstände, die auch beim Vorliegen eines Bagatellfalls die Bewilligung der amtlichen Verteidigung als erforderlich erscheinen lassen, sind vorliegend nicht ersichtlich. Wie die Vorinstanz korrekt festhält, werden dem Beschwerdeführer Verkehrsregelverletzungen vorgeworfen, die weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht besondere Schwierigkeiten aufweisen. Vielmehr werden vom Sachgericht voraussichtlich im Wesentlichen die Aussagen der beteiligten Polizeibeamten und jene des Beschwerdeführers zu würdigen sein. Insoweit zeigt die vorliegende Beschwerde in Strafsachen, dass der Beschwerdeführer sehr wohl in der Lage ist, unter Hinweis auf die einschlägigen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen seinen Standpunkt in Bezug auf die korrekte Messweise der von ihm anlässlich des untersuchten Vorfalls vom 26. Dezember 2023 angeblich gefahrenen Geschwindigkeiten einzubringen. Dass das vorliegende Strafverfahren für den Beschwerdeführer eine besondere persönliche Tragweite aufweisen soll, ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz nicht ersichtlich. Insbesondere lässt der Hinweis des Beschwerdeführers, im Falle einer strafrechtlichen Verurteilung drohe ihm möglicherweise auch eine strassenverkehrsrechtliche Administrativmassnahme, vorliegend keinen solchen Rückschluss zu. Die weiteren Vorbringen des Beschwerdeführers haben über das bereits Gesagte hinaus keine eigenständige Bedeutung beziehungsweise kann insoweit gemäss Art. 109 Abs. 3 BGG vollumfänglich auf die bundesrechtskonformen Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden.

E. 3

Die Beschwerde ist aus den genannten Gründen abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist wegen Aussichtslosigkeit ebenfalls abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Damit wird der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Seiner finanziellen Situation ist mit reduzierten Gerichtskosten Rechnungen zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.